

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heideteiche bei Osterfeld“, Burgenlandkreis

Auf Grund der § 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, S. 28) wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Meineweh, Osterfeld und Unterkaka wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Heideteiche bei Osterfeld“
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 66 ha.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 3.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes. Sie umfaßt das Gebiet um den „Großen Heideteich“ mit angrenzendem Sumpfgelände und Feuchtwiese, die „Kleinen Heideteiche“, das „Feuchtgebiet an der Heerstraße“, die das gesamte Gebiet umgebenden Aufforstungsflächen sowie die als Pufferzone dienenden Ackerflächen im östlichen und südlichen Bereich einschließlich eines bewaldeten Grabens. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 3.000.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 3.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - in Halle sowie in den Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Heidegrund in Osterfeld aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das Gebiet der Heideteiche liegt innerhalb der Lützen - Hohenmölsener Platte, einem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinflussten Gebiet. Der die o. g. Landschaftseinheit prägende mehr oder weniger mächtige Lößboden geht im Gebiet in dünne Lößlehmschleier über und wird stellenweise von kiesigen Schichten durchbrochen. Westlich der Straße Eisenberg – Meineweh beginnt das Wassereinzugsgebiet von „Wethau“ und „Saale“, welches den Charakter des Naturschutzgebietes als Feuchtgebiet und Flachmoor beeinflusst. Inmitten einer fruchtbaren Ackerlandschaft stellt das weiträumige Sumpfgebiet der „Heideteiche“ ein durch Nährstoffarmut und Feuchtigkeit geprägtes Gebiet dar.
- (2) Von herausragendem ökologischen Wert sind das Vorhandensein sowie die teilweise Vernetzung verschiedener, überregional gefährdeter Biotoptypen. So prägt ein totholzreicher und in seiner typischen Ausprägung für die Region einmaliger Erlenbruch das Gebiet. Er säumt ein von wertvollen Schilfzonen begleitetes Gewässer, welches mit z. T. besonnten und z. T. beschatteten Bereichen für wechselnde mikroklimatische Verhältnisse sorgt. Das Gewässer wird von einem Bachlauf durchflossen, verfügt aber auf Grund eines künstlichen Anstauses auch über ausgeprägte Stillwasserbereiche,

wodurch sich das Habitat sehr abwechslungsreich darstellt. Eine im südlichen Bereich vorhandene Flachmoorwiese ist durch extensive Mahd entstanden und stellt heute ebenfalls einen überaus wertvollen Lebensraum für bestandsbedrohte Tiere und Pflanzen dar. So findet man Breitblättriges Knabenkraut, Großes Zweiblatt, Sibirische Schwertlilie, Natterzungenfarn, Teufelsabbiß, Kriechweide, verschiedene Seggen und zahlreiche weitere bestandsbedrohte Arten. Zudem beherbergen diese Biotope ein mannigfaltiges faunistisches Artenspektrum. Insbesondere leben in dem Gebiet zahlreiche gefährdete Tagsschmetterlinge, Libellen, Hautflügler, Zweiflügler und blütenbesuchende Käfer. Dazu kommt eine bemerkenswert reichhaltige Säugetier- und Vogelfauna, die vorzugsweise an Habitats mit hohem Deckungsgrad gebunden sind. Viele Arten benötigen eben diese nährstoffarmen Lebensräume mit einer Tendenz zur Vernässung, um überleben zu können. Derartige Lebensräume, wie sie an den „Heideteichen“ ausgebildet sind, gelten heute als sehr selten.

Das Naturschutzgebiet stellt einen Trittstein in der ansonsten ausgeräumten Landschaft in diesem Bereich der Lützen-Hohenmölsener Platte hin zum „Steinbach-“ und „Leinewehtal“ dar und prägt zudem das Landschaftsbild maßgeblich. Aufgrund der hohen Strukturvielfalt besitzt es einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

(3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:

1. den beschriebenen Gebietscharakter und die genannten Werte und Funktionen des Gebietes als Lebensraum für bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
2. das Gebiet als wertvolles landschaftsästhetisches Element zu bewahren,
3. die Funktion des Gebietes im Biotopverbund zu sichern,
4. die ackerbaulich genutzten Randzonen zum Naturschutzgebiet als Pufferzonen zwischen den intensiv genutzten Bereichen und den wertvollen Biotopen zu entwickeln,
5. die „Kleinen Heideteiche“ zu naturnahen Stillgewässern zu entwickeln.

§ 4 **Verbote**

(1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachteilig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen beispielsweise in Betracht:

1. Wege neu anzulegen, zu befestigen oder zu verbreitern,
2. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,
3. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu füttern, zu fangen oder zu töten,
4. Lebensräume oder Zufluchtstätten von geschützten Tieren zu beseitigen oder zu verändern,
5. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, auszugraben oder auszureißen,
6. Lebensräume von geschützten Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern,
7. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
8. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
9. Bodenschätze abzubauen,
10. Deponien aller Art zu errichten,
11. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen,
12. das natürliche Geländerelev zu verändern,
13. die Bodenart oder den Bodentyp zu verändern,

14. Feuer anzuzünden,
15. transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
16. Gewässer zu verändern, zu beseitigen oder anzulegen,
17. die Grundwasserverhältnisse zu verändern,
18. Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
19. erwerbsmäßige Fischerei zu betreiben,
20. zu angeln,
21. zu baden,
22. Stege zu errichten,
23. sportliche oder touristische Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(3) § 38 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehenden behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:
 - a. die Birken- und Erlenbruchbestände sind von einer forstwirtschaftlichen Nutzung generell auszuschließen,
 - b. die Pappelbestände zu nutzen, ohne an gleicher Stelle wiederaufzuforsten,
 - c. Horst- und Höhlenbäume sind nicht zu entfernen,
 - d. Pestizide und Düngemittel sind nicht anzuwenden,
 - e. Aufforstung von Grünland ist untersagt.
2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Der vorherigen Anzeige bedarf es, wenn beabsichtigt ist:

- a. Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
- b. Ackerbrachen vor dem 15. Juli eines jeden Jahres zu mähen,
- c. Wiesen oder sonstiges Grünland umzubrechen,
- d. Grünlandbereiche vor dem 15. Juli eines jeden Jahres zu mähen,
- e. auf Grünland Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Wirtschaftsdünger oder Bodenhilfsstoffe auszubringen,
- f. Nutztiere auf Grünland zu pferchen,
- g. die im östlichen und südlichen Teil des Naturschutzgebietes gelegenen und an die sensiblen Bereiche angrenzenden Ackerflächen auf einer Breite von mindestens 15 m nicht im Vorgewendeverfahren zu bewirtschaften, d. h., diese Pufferzone ist entweder mit einer Dauerkultur oder mit einjährigen Futterpflanzen ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu nutzen.

Die Anzeige muß spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ausführung der Maßnahme bei den für den Erlaß dieser Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt sein. Die Anzeigepflicht erlischt ab 01.07.2004. Ab diesem Datum sind die unter a bis g genannten Handlungen verboten.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch
 - a. nicht in den Bereichen der Schilfzonen der Stillgewässer sowie im Sumpfgebiet, das sich vom Verbindungsweg Waldau – Meineweh/Weickelsdorf im Norden bis zur Feuchtwiese im Süden sowie vom Damm des „Großen Heideteichs“ im Osten bis zum Damm des „Stauweiher“ im Westen erstreckt, außer zum Zwecke der Nachsuche kranken und verletzten Wildes,
 - b. nicht auf Stockente, Bläßhuhn, Haubentaucher, Reiherente, Rebhuhn, Wachtel, Graureiher, alle einheimischen Taubenarten, alle einheimischen Marderarten und Feldhase,
 - c. ohne Wildäcker und Futterstellen anzulegen.

Mit Ausnahme der Verwendung der „Eberswalder Fuchsfalle“ ist der Fallenfang verboten. Die Durchführung von Drückjagden ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde möglich.

Die Errichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
6. das Betreten oder Befahren des Gebietes durch die Mitglieder des Angelsportvereins Osterfeld e.V. im Rahmen der Fischhege in den Kleinen Heideteichen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
7. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
 - a. die Umwandlung der Lärchenbestände in Laubmischwald, dessen Zusammensetzung der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht,
 - b. die Umwandlung des Fichtenbestandes in einen Weidenheger, die Pflege des bereits vorhandenen Weidenhegers,
 - c. Pflege der offenen Standorte mittels geeigneter Mahdregime oder Nutzung der Flächen über Vertragsnaturschutz,
 - d. Entbuschungsarbeiten zum Schutz gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten,
 - e. möglichst vollständige Wiederherstellung der typischen Quell-, Vernässungs- und Verlandungszonen sowie der angrenzenden Bruchwälder,
 - f. Erhaltung aller Einrichtungen zur Wasserrückhaltung im Gebiet,

- g. Umgestaltung der „Kleinen Heideteiche“ in naturnahe Stillgewässer durch Entfernung der Rasengittersteine, Abflachung der Uferböschung, Anpflanzung standorttypischer Gehölze im Uferbereich zur teilweisen Beschattung sowie die Entfernung der Pappeln,
 - h. die Beschilderung zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 8 **Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, oder
 - c. in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle, 19.04.2001

Dr. Jens Holger Göttner
Regierungspräsident